



Merkblatt betreffend Übernahme von Therapiekosten durch die Opferhilfe

I. Grundsatz

Gestützt auf das Opferhilfegesetz (OHG) können Kosten für psychologische Hilfe, die als Folge einer Straftat notwendig geworden ist, im Rahmen der Soforthilfe (Art. 13 Abs. 1 OHG) und der längerfristigen Hilfe (Art. 13 Abs. 2 OHG) unter den nachstehend aufgeführten Voraussetzungen übernommen werden. Die Opferhilfestelle Zug orientiert sich dabei grundsätzlich an den [Fach-technischen Empfehlungen der SVK-OHG zur Übernahme von Kosten für psychologische Hilfe Dritter vom 2. April 2024](#). Das vorliegende Merkblatt enthält auch Präzisierungen zur Praxis der Opferhilfestelle des Kantons Zug.

Die im Kanton Zug anerkannte Opferberatungsstelle (eff-zett das fachzentrum Opferberatung) vermittelt dem Opfer unter den in diesem Merkblatt aufgeführten Voraussetzungen eine geeignete und erfahrene Therapeutin/einen geeigneten und erfahrenen Therapeuten.

- Kostengutsprachen im Rahmen der Soforthilfe bis 1000 Franken kann die Opferberatungsstelle selbst erteilen.
- Kostengutsprachen im Rahmen der Soforthilfe über 1000 Franken sowie Kostengutsprachen im Rahmen der längerfristigen Hilfe werden von der Opferhilfestelle des Kantons Zug auf entsprechendes Gesuch der betroffenen Person erteilt.

Ärztliche Anordnungen und Therapieberichte sind der Opferberatungsstelle einzureichen, welche weitere Abklärungen trifft und die betroffenen Personen bei einer allfälligen Einreichung von Gesuchen an die Opferhilfestelle unterstützt. Letztere stellt für die Einreichung der Gesuche Formulare zur Verfügung, in denen auch die einzureichenden Unterlagen bezeichnet werden.

II. Allgemeine Voraussetzungen für die Übernahme von Therapiekosten nach OHG

1. Vorliegen einer Straftat

Therapiekosten werden gestützt auf das Opferhilfegesetz dann übernommen, wenn eine Person entweder selber durch eine Straftat in ihrer körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden ist oder angehörige Person eines solchen Opfers ist (Ehegatte/Ehegattin, Kinder, Eltern oder in ähnlicher Weise nahestehende Personen). Die Straftat muss den Grund für die Therapiebedürftigkeit des Opfers darstellen. Ausserdem muss die Straftat von einem gewissen Gewicht bzw. einer gewissen Intensität sein.

Die Anforderungen an den Nachweis der die Opferstellung begründenden Straftat sind je nach Zeitpunkt und nach Art und Umfang der beanspruchten Hilfe unterschiedlich hoch: Für die Soforthilfe genügt es in der Regel, dass eine die Opferstellung begründende Straftat in Betracht fällt und glaubhaft gemacht wird. Für die längerfristige Hilfe muss das Vorliegen einer Straftat wahrscheinlicher sein als das Nichtvorliegen einer solchen. Die Kostenübernahme kann bei der längerfristigen Hilfe von den ersten Ergebnissen eines Strafverfahrens abhängig gemacht werden. Alleine aufgrund von Schilderungen des Opfers fällt eine Kostenübernahme bei längerfristiger Hilfe in der Regel nicht in Betracht.

2. Kausalität, Notwendigkeit und Geeignetheit der therapeutischen Behandlung

Die Kosten für eine Therapie können nur dann von der Opferhilfe übernommen werden, wenn und solange diese Therapie aufgrund der Straftat notwendig und als Massnahme zur Traumaverarbeitung im konkreten Fall geeignet ist.

3. Subsidiarität gegenüber Leistungen Dritter

Die Leistungen der Opferhilfe sind subsidiär zu Leistungen Dritter. Die Kostenübernahme gestützt auf das Opferhilfegesetz kommt nur in Frage, wenn und soweit die entsprechenden Kosten nicht anderswo erhältlich gemacht werden können. Die Kostenübernahme hat also den Sinn einer Ausfallgarantie. Primäre Kostenträger sind: Täter/in, Krankenkasse, Unfallversicherung, Haftpflichtversicherung, Invalidenversicherung. Da die Leistungen der Opferhilfe subsidiär sind und dem Opfer selbst eine Schadenminderungspflicht zukommt, werden bei der Wahl und Vermittlung von Therapeutinnen/Therapeuten grundsätzlich nur Personen berücksichtigt, die im Rahmen der Unfallversicherung (UVG) oder der Grundversicherung (KVG) abrechnen können.

Seit 1. Juli 2022 sind psychologische Psychotherapeutinnen und -therapeuten in der Grundversicherung (KVG) als eigenständige Leistungserbringer anerkannt. Psychologische Hilfe durch psychologische Psychotherapeutinnen und -therapeuten wird – nebst der ärztlichen Psychotherapie – von der Grundversicherung übernommen, sofern die Anordnung eines Arztes oder einer Ärztin vorliegt und die Therapeutin bzw. der Therapeut über die nötige Zulassung verfügt. Es ist folglich davon auszugehen, dass sich das Opfer entweder in eine ärztliche Psychotherapie begibt oder um eine ärztliche Anordnung für eine Therapie bei einer zugelassenen Psychotherapeutin oder einem zugelassenen Psychotherapeuten bemüht. Die Opferhilfestelle übernimmt in diesen Fällen die anfallende Kostenbeteiligung (Franchise und Selbstbehalt).

4. Qualifikation der behandelnden Person und ärztliche Anordnung

Unter dem Aspekt der Subsidiarität setzt die Kostenübernahme durch die Opferhilfe in der Regel voraus, dass die Therapeutin/der Therapeut über eine der folgenden Qualifikationen verfügt:

- Fachärztin/Facharzt für (Kinder- und Jugend-) Psychiatrie oder Psychotherapie FMH
- Eidgenössisch anerkannte Psychotherapeutin/anerkannter Psychotherapeut (nach Psychologieberufegesetz)

Ausserdem muss bei Psychotherapeutinnen/Psychotherapeuten eine ärztliche Anordnung der Psychotherapie vorliegen. Nur in begründeten Ausnahmefällen kann darauf verzichtet werden. Ein Ausnahmefall liegt insbesondere vor, wenn:

- das Opfer aufgrund von Prämienausständen auf der sog. schwarzen Liste steht und ohnehin keine Leistungen von der Grundversicherung erhält,
- das Opfer keine Krankenversicherung hat (Sans-Papier),
- die Krankenversicherung über die Eltern des Opfers läuft und diese nicht informiert werden sollen oder
- die vorgängige Kontaktaufnahme mit einem Arzt oder einer Ärztin eine zu grosse Hürde für die Inanspruchnahme einer aus Sicht der Opferhilfe indizierten Therapie darstellt.

5. Alternative / Komplementäre Therapiemethoden

Unter den Begriff der Alternativ- / Komplementärmethoden fallen vorwiegend diejenigen Therapieformen bzw. -methoden, die von Therapeutinnen/Therapeuten angeboten werden, welche nicht als Psychotherapeuten arbeiten. Dazu gehören beispielsweise Bewegungs-, Mal-, Musik-, Körper- und Atemtherapien. Diese Therapien werden von der Opferhilfe in folgenden begründeten Ausnahmefällen übernommen und wenn das Opfer diese spezielle Therapieform bzw. -methode zur Traumaverarbeitung benötigt:

- Es handelt sich um eine erwachsene Person und die Therapie erfolgt auf Empfehlung einer anerkannten Opferberatungsstelle bei einer Komplementär-Therapeutin bzw. einem Komplementär-Therapeuten, der in der Regel über ein eidgenössisches Diplom verfügt. Alternativ oder im Anschluss daran:
- Die Therapie erfolgt zusätzlich zur Psychotherapie und wird durch eine anerkannte behandelnde Person (vgl. Ziff. II.4.) empfohlen und fachlich begleitet (sog. begleitende Therapie).
- Es handelt sich um eine minderjährige Person oder um eine Person mit besonderen Bedürfnissen (z.B. kognitiven Beeinträchtigungen).

Das Opfer bzw. die Therapeutin/der Therapeut haben zu begründen, weshalb gerade diese Therapiemethode zweckmässig erscheint bzw. weshalb diese Therapeutin/dieser Therapeut gewählt wurde. Ein bestehendes Vertrauensverhältnis zwischen Opfer und Therapeutin/Therapeut wird berücksichtigt. Die Opferhilfestelle kann weitere Unterlagen (z.B. Bericht einer Ärztin/eines Arztes) verlangen. Die Kosten werden nur dann übernommen, wenn sich die behandelnde Person über eine entsprechende anerkannte Ausbildung bzw. Zusatzausbildung ausweisen kann und zusätzlich über grosse Erfahrung in der Behandlung traumatisierter Menschen verfügt. Der Behandlungserfolg wird regelmässig überprüft. Zur Qualitätssicherung kann beispielsweise auch eine Anerkennung im EMR (ErfahrungMedizinisches Register, <https://www.emr.ch/>) verlangt werden.

III. Dauer der Finanzierung

1. Soforthilfe

Die therapeutische Soforthilfe umfasst insbesondere eine notwendige Krisenintervention und die Abklärung, ob eine therapeutische Unterstützung im Sinne der längerfristigen Hilfe zur Verarbeitung der Straftat notwendig ist. Von der Opferberatung/Opferhilfe können im Kanton Zug im Rahmen der therapeutischen Soforthilfe folgende Kostengutsprachen erteilt werden:

- **Vorliegen ärztlicher Anordnung:**
10-15 Sitzungen entsprechend Anordnung.
- **Begründeter Verzicht auf ärztliche Anordnung** (vgl. oben Ziff. II.4.):
Maximal 10 Sitzungen nach KVG-Tarif.
- **Alternative / Komplementäre Therapiemethoden:**
Maximal 15 Sitzungen.

Die Sitzungen sind innerhalb von einem Jahr zu besuchen.

2. Längerfristige Hilfe

Im Rahmen der längerfristigen Hilfe können die Kosten für eine therapeutische Behandlung von der Opferhilfe übernommen werden, bis sich der gesundheitliche Zustand der betroffenen Person stabilisiert hat und bis die Folgen der Straftat möglichst beseitigt oder ausgeglichen sind. Ziel der längerfristigen Hilfe ist die Wiedereingliederung des Opfers und die Verarbeitung der Straftat (Vorwärtsblick). Die Höhe der Kostenbeteiligung im Rahmen der längerfristigen Hilfe wird aufgrund der finanziellen Verhältnisse des Opfers berechnet (vgl. Art. 6 OHG). Allenfalls entfällt der Anspruch auf Unterstützung durch die Opferhilfe aufgrund der finanziellen

Verhältnisse. Sind die Voraussetzungen erfüllt, können im Rahmen der längerfristigen Hilfe maximal folgende Kostengutsprachen erteilt werden:

- **Vorliegen ärztlicher Anordnung:**
15 Sitzungen oder 30 Sitzungen (sofern die Notwendigkeit für 30 Sitzungen aus dem Therapiebericht bereits ersichtlich ist), die innerhalb von 1 bzw. 2 Jahren zu besuchen sind. Kostengutsprachen für 30 Sitzungen erfolgen unter dem Vorbehalt, dass eine zweite ärztliche Anordnung erteilt und eingereicht wird. Ausserdem müssen ein Therapiebericht sowie eine Kostengutsprache des Krankenversicherers vorliegen.
- **Begründeter Verzicht auf ärztliche Anordnung:**
Max. 30 Sitzungen nach KVG Tarif, wenn das Opfer wegen Prämienausständen auf der sog. Schwarzen Liste steht, als Sans Papier keine Krankenversicherung hat oder die Krankenversicherung über die Eltern des Opfers läuft und diese nicht informiert werden sollen. Die 30 Sitzungen sind innerhalb von 2 Jahren zu besuchen.
- **Alternative / Komplementäre Therapiemethoden:**
Max. 15 Sitzungen, die innerhalb von 1 Jahr zu besuchen sind.

Die Therapie wird so lange von der Opferhilfe finanziert, wie die Kausalität bzw. die Notwendigkeit aufgrund der Straftat(en) gegeben ist. Die Überprüfung der Kausalität bzw. der Notwendigkeit erfolgt insbesondere anhand eines der Opferhilfestelle mit dem Gesuch um längerfristige Hilfe einzureichenden Therapieberichts der behandelnden Person (vgl. [Merkblatt betreffend Berichte von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten](#)). Der Therapiebericht hat namentlich nachfolgende Kriterien zu behandeln:

- Schwere des Traumas
- Dauer der Straftat(en)
- Alter, Lebensphase und soziales Umfeld des Opfers zum Zeitpunkt der Straftat(en)
- Stellung/Beziehung des Opfers zur Täterin/zum Täter (evtl. Abhängigkeiten)
- Schwere der Auswirkungen, d.h. Ausmass der psychischen Verletzungen auf das Opfer, d.h. festgestellte Beeinträchtigung der Persönlichkeit, der körperlichen und/oder psychischen Gesundheit sowie Auswirkungen im Alltag, Arbeit, Freizeit und im sozialen Umfeld
- soziales Umfeld des Opfers heute
- evtl. weitere Umstände (Strafverfahren, Scheidungsverfahren, Bedrohungssituation etc.)

Die Kriterien werden von der Opferhilfestelle als Gesamtbild geprüft. Zur Beurteilung können vergleichbare Fälle herangezogen werden. Allfällige straftatfremde Faktoren (z.B. bereits vor der Straftat bestehende psychische Beeinträchtigungen des Opfers) werden berücksichtigt. Wenn Zweifel an der Kausalität, Notwendigkeit und Geeignetheit der therapeutischen Behandlung bestehen, kann die Opferhilfestelle ihren Entscheid von einer Beurteilung durch eine Vertrauensfachperson abhängig machen.

Die Opferhilfebehörden gehen davon aus, dass eine Therapie i.d.R. aus folgenden Phasen besteht: Stabilisierung, Traumaverarbeitung, Neuorientierung und Abschluss. Die Phasen können von unterschiedlicher Länge sein oder auch ineinander übergreifen.

3. Verlängerung der längerfristigen Hilfe

Die längerfristige Hilfe kann verlängert werden, wenn die Kausalität bzw. die Notwendigkeit der Therapie aufgrund der Straftat(en) weiterhin gegeben ist. Mit dem Gesuch ist ein Therapiebericht der behandelnden Person einzureichen, der insbesondere detaillierte Angaben zu den erreichten und noch geplanten Therapiezielen macht (vgl. [Merkblatt betreffend Berichte von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten](#)). Für die Beurteilung kann die Opferhilfestelle, falls notwendig, einen Fachbericht von einer Vertrauensfachperson einholen. Es obliegt der Vertrauensfachperson, ob sie/er den Bericht aufgrund der vorliegenden Akten verfasst, ob sie/er (beispielsweise bei der behandelnden Therapeutin/beim behandelnden Therapeuten) weitere Informationen einholt oder die gesuchstellende Person zu einem persönlichen Gespräch einlädt. Dabei ist der Betroffenheit der gesuchstellenden Person angemessen Rechnung zu tragen. Beim Opfer wird eine entsprechende Entbindungserklärung eingeholt. Das Opfer wird von der Opferhilfestelle vorab über den Ablauf des Verfahrens informiert.

Umfasste die erste Kostengutsprache im Rahmen der längerfristigen Hilfe lediglich 15 Sitzungen (vgl. vorne Ziff. III.2.), kann im Verlängerungsgesuch und im dazugehörigen Therapiebericht auf das erste Gesuch um längerfristige Hilfe bzw. den dort eingereichten Therapiebericht verwiesen werden, soweit die dortigen Ausführungen weiterhin zutreffen. Die fortbestehende Kausalität, Notwendigkeit und Geeignetheit der Behandlung sind im neuen Gesuch sowie im Therapiebericht in jedem Fall zu begründen.

4. Beendigung der Therapie

Die zuständige Opferberatungsstelle ist über die Beendigung bzw. über einen allfälligen Abbruch der Therapie und deren Ausgang zu informieren.

IV. Umfang der Finanzierung

In der Regel werden die Kosten für Psychotherapien bei Therapeutinnen/Therapeuten übernommen, die nach KVG anerkannt sind (vgl. Ziff. II.3. und 4.). Der Tarif (Ansatz und Sitzungsdauer) richtet sich nach dem in Anwendung von Art. 43 ff. KVG für psychologische Psychotherapien geltenden Tarif. Von der Opferhilfe werden die Franchisekosten und Selbstbehaltkosten von 10 % übernommen, wenn und soweit diese aufgrund der im Zusammenhang mit der Straftat stehenden Therapie anfallen. Massgebend ist die Höhe der Franchise im Zeitpunkt der ersten Gesuchseinreichung. Erhöhungen der Franchise nach diesem Zeitpunkt werden im Rahmen von allfälligen weiteren zu beurteilenden Gesuchen resp. Kostengutsprachen nicht berücksichtigt. Folglich ist die «geltende» Franchise jeweils in der Kostengutsprache der Opferberatungsstelle eff-zett / der Verfügung der Opferhilfestelle zu vermerken. Die Vergütung erfolgt gestützt auf die Abrechnung der Krankenkasse. Der verrechenbare Zeitaufwand umfasst die Arbeit mit dem Opfer sowie dessen Bezugspersonen, soweit dies zur Sicherstellung des Behandlungserfolgs notwendig ist. Arbeitstechnische Vorbereitungen, formale Testauswertungen, Reisezeit und Zeitaufwand für administrative Arbeiten sind im Tarifansatz bereits inbegriffen und dürfen nicht zusätzlich in Rechnung gestellt werden. Versäumte Sitzungen werden nicht vergütet.

Einzig Kosten für Therapieberichte werden im Rahmen der längerfristigen Hilfe als Verfahrenskosten mit maximal 155 Franken vergütet. Kosten für ärztliche Anordnungen werden als medizinische Kosten mittels separater Kostengutsprache vergütet, soweit sie nicht von der Grundversicherung übernommen werden (Selbstbehalt/Franchise).

Die Kostengutsprachen sind entsprechend der Anordnung auf eine bestimmte Anzahl Therapiesitzungen bei einer bestimmten Therapeutin/einem bestimmten Therapeuten befristet. Für einen Wechsel der Therapeutin/des Therapeuten muss ein neues, begründetes Gesuch gestellt werden.

V. Regress

Gemäss Art. 7 OHG gehen die Ansprüche für Leistungen gleicher Art, die dem Opfer oder dessen Angehörigen aufgrund der Straftat zustehen, im Umfang der kantonalen Leistungen von der anspruchsberechtigten Person auf den Kanton über, soweit der Kanton gestützt auf das Opferhilfegesetz Leistungen erbracht hat. Diese Ansprüche haben Vorrang vor den verbleibenden Ansprüchen der anspruchsberechtigten Person sowie vor den Rückgriffsansprüchen Dritter. Der Kanton kann auf die Rückforderung von Leistungen verzichten, wenn durch den Regress schützenswerte Interessen des Opfers oder die Wiedereingliederung des Täters gefährdet würden (Art. 7 Abs. 3 OHG).

Übersicht¹

	Leistung	Voraussetzungen	Fundstellen
Soforthilfe	<u>Regel:</u> Kostengutsprache für Kostenbeteiligung (Franchise/ Selbstbehalt) für 10 bis 15 Sitzungen, entsprechend der ärztlichen Anordnung Die Gültigkeitsdauer der Kostengutsprachen wird auf 1 Jahr befristet. ²	- ärztliche Anordnung - Opferstellung sowie opferhilferechtlich relevanter Behandlungsbedarf sind glaubhaft	Ziff. II., III. 1.
	<u>Ausnahme:</u> Kostengutsprache für maximal 10 Sitzungen nach KVG-Tarif Die Gültigkeitsdauer der Kostengutsprachen wird auf 1 Jahr befristet. ²	- begründeter Verzicht auf ärztl. Anordnung - Opferstellung sowie opferhilferechtlich relevanter Behandlungsbedarf sind glaubhaft	Ziff. II, III.1.
Längerfristige Hilfe	<u>Regel:</u> Kostenbeitrag an Kostenbeteiligung (Franchise/ Selbstbehalt) zuzüglich Kosten Therapiebericht Erstmalig für 15 Sitzungen oder 30 Sitzungen, soweit Notwendigkeit dafür aus Therapiebericht bereits ersichtlich ist Die Gültigkeitsdauer der Kostengutsprachen wird auf 1 (15 Sitzungen) bzw. 2 Jahre (30 Sitzungen) befristet. ²	- ärztliche Anordnung - Therapiebericht ² - Opferstellung sowie opferhilferechtlich relevanter Behandlungsbedarf und -dauer sind wahrscheinlich - Therapie dient der Verbesserung der psychischen Gesundheit ab 31. Sitzung (inkl. SH) zudem: - Kostengutsprache des Krankenversicherers	Ziff. II., III.2.
	<u>Ausnahme:</u> Kostenbeitrag an maximal 30 Sitzungen nach KVG-Tarif zuzüglich Kosten Therapiebericht Die Gültigkeitsdauer der Kostengutsprachen wird auf maximal 2 Jahre befristet. ²	- begründeter Verzicht auf ärztl. Anordnung - Therapiebericht ² - Opferstellung sowie opferhilferechtlich relevanter Behandlungsbedarf und -dauer sind wahrscheinlich - Therapie dient der Verbesserung der psychischen Gesundheit	Ziff. II., III.2.
Entschädigung	Sobald von der Therapie keine namhafte Besserung der psychischen Gesundheit des Opfers mehr erwartet werden kann (Stabilisierung erreicht), können weitere Leistungen nur noch erfolgen, wenn ein Anspruch auf Entschädigung besteht (Art. 19 ff. OHG)		
Nicht Inhalt dieser Empfehlung			

Zug, 17. September 2024

¹ Die Tabelle wurde übernommen aus den Fachtechnischen Empfehlungen der SVK-OHG zur Übernahme von Kosten für psychologische Hilfe Dritter vom 11. November 2022 (S. 7) und mit der im Kanton Zug gemäss Beschluss vom 21. Dezember 2022 der Regionalkonferenz 3 der Opferhilfe Zentralschweiz (RK 3) geltenden Praxis ergänzt.